

Handelsname: Seal & Pearl
Ausgabedatum: 24.01.2024

Version: 1.1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Handelsname : Seal & Pearl
UFI : N8W2-406C-Y00X-2ESJ
Produktcode : 1051

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt

Hauptverwendungskategorie : Verwendung durch Verbraucher, Gewerbliche Nutzung

Funktions- oder Verwendungskategorie : Reinigungsmittel

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Inovatec Reinigungsprodukte, Regina Zülch
Arnsbacher Str. 14
34582 Borken - Deutschland
T +49 5682 730 320
info@inovatec-autopflege.de

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +49 5682 730320 Mo – Fr (9:00 – 16:30)

| Land | Organisation/Firma | Anschrift | Notrufnummer |
|-------------|--|--|-----------------|
| Deutschland | Informationszentrale gegen Vergiftungen Klinik und Poliklinik für Allgemeine Pädiatrie, Zentrum für Kinderheilkunde, Universitätsklinikum Bonn | Gebäude 30, ELKI Eltern Kind Zentrum Venusberg Campus 1 53127 Bonn | +49 228 19 240 |
| Österreich | Vergiftungsinformationszentrale | Stubenring 6 1010 Wien | +43 1 406 43 43 |

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 H319

Schädlich für Wasserorganismen, Kategorie 3 H412

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenreizung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



GHS07

Signalwort (CLP) : Achtung

Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.
 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
 P280 Augenschutz, Schutzhandschuhe tragen.
 P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
 P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
 P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
 Kindergesicherter Verschluss : Nicht anwendbar
 Tastbarer Gefahrenhinweis : Nicht anwendbar

2.3. Sonstige Gefahr

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
 Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
 Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

| Name | Produktidentifikator | % | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|---------------------------|--|-------|--|
| 2-(2-butoxyethoxy)ethanol | (CAS-Nr.) 112-34-5 (EG-Nr.) 203-961-6 (EG Index-Nr.) 01-2119475104-44 (REACH-Nr) 603-002-00-5 | 10-15 | Eye Irrit. 2, H319 |
| Ethanol | (CAS-Nr.) 64-17-5 (EG-Nr.) 200-578-6 (EG Index-Nr.) 603-002-00-5 (REACH-Nr) 01-2119475104-44 | 1-5 | Flam. Liq.2, H225 |
| Siloxane | (CAS-Nr.) 102782-92-3 (EG-Nr.) 600-354-1 | 1-3 | Skin Irrit.2, H315 Eye Dam.1, H318 |
| Essigsäure | (CAS-Nr.) 64-19-7 (EG-Nr.) 200-580-7 (EG Index-Nr.) 607-0021-006 (REACH-Nr) 01-2119475328-30 | 0,5-1 | Flam. Liq.3, H226 Skin Corr.1A, H314 |
| Siloxane | (CAS-Nr.) 519142-86-0 (EG-Nr.) 685-096-8 | 0,5-1 | Aquat. Chron.2, H411 |

Handelsname: Seal & Pearl
Ausgabedatum: 24.01.2024

Version: 1.1

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen.
Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Reizung.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Augenreizung.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5 : Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden.
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden.
Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen.
Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.
Hygienemaßnahmen : Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.
Schutz der Umwelt : Nur vollständig restentleerte Gebinde entsorgen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Nicht unter 0°C oder über 40°C lagern.
Verpackungsmaterialien : Polymergebilde (PE, PET)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Glasbeschichtung

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol CAS-Nr. 112-34-5

| | | |
|--------------------|----------------------|---------------------|
| Lokale Bezeichnung | Butyldiglycol | |
| AGW | 64 mg/m ³ | 10ml/m ³ |
| KZGW | 64mg/m ³ | 10ml/m ³ |
| Parameter | 1,5 (I);DFG;Y;EU;11 | |

Ethanol CAS-Nr. 64-17-5

| | | |
|--------------------|------------------------|------------------------|
| Lokale Bezeichnung | Butyldiglycol | |
| AGW | 380 mg/m ³ | 200 ml/m ³ |
| KZGW | 3040 mg/m ³ | 1600 ml/m ³ |
| Parameter | 4(II);DFG;Y | |

Essigsäure CAS-Nr. 64-19-5

| | | |
|--------------------|----------------------|----------------------|
| Lokale Bezeichnung | Butyldiglycol | |
| AGW | 25 mg/m ³ | 10 ml/m ³ |
| KZGW | 50 mg/m ³ | 20 ml/m ³ |
| Parameter | 1,5 (I);DFG;Y;EU;11 | |

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Octamethylcyclotetrasiloxan 556-67-2

| | | | | |
|---------------------|-------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Inhalativ, Langzeit | : 73 mg/m ³ (s, A) | 73 mg/m ³ (l, A) | 13 mg/m ³ (s, V) | 13 mg/m ³ (l, V) |
| Boden | : 0,54 mg/kg dw | | | |
| Kläaranlage STP | : 10 mg/L | | | |
| Wasser frisch | : 1,5 µg/L | | | |
| Wasser marin | : 0,15 g/L | | | |
| Sediment frisch | : 3 mg/kg dw | | | |
| Sediment marin | : 0,3 mg/kg dw | | | |

Ethanol 64-17-5

| | |
|---------------------|-------------------------------|
| Inhalativ, Langzeit | : 950 mg/m ³ (s,A) |
| Boden | : 0,63 mg/kg |
| Kläaranlage STP | : 580 mg/L |
| Wasser frisch | : 0,96 mg/L |
| Wasser marin | : 0,79 mg/L |
| Sediment frisch | : 3 ,6 mg/kg dw |
| Sediment marin | : 2,9 mg/kg dw |

Essigsäure 64-19-7

| | |
|---------------------|------------------------------|
| Inhalativ, Langzeit | : 25 mg/m ³ (s,A) |
| Boden | : 0,47 mg/kg dw |
| Kläaranlage STP | : 85 mg/L |
| Wasser frisch | : 3,06 mg/L |
| Wasser marin | : 0,306 mg/L |
| Sediment frisch | : 11,36 mg/kg dw |
| Sediment marin | : 1,136 mg/kg dw |

Diethylenglykolmonobutylether 112-34-5

| | |
|---------------------|--------------------------------|
| Boden | : 0,32 mg/kg dw |
| Wasser frisch | : 1,1 mg/L |
| Wasser marin | : 0,11 mg/L |
| Sediment frisch | : 4,4 mg/kg dw |
| Sediment marin | : 0,44 mg/kg dw |
| Inhalativ, Langzeit | : 67,5 mg/m ³ (s,A) |

Handelsname: Seal & Pearl
Ausgabedatum: 24.01.2024

Version: 1.1

8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:
Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz : Sicherheitsbrille

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen
Handschutz : Schutzhandschuhe (PVC 0,5 mm); Durchdringzeit > 4h

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz : Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|--------------------------------|---------------------------------|
| Aggregatzustand | : Flüssig |
| Farbe | : Klar / Transparent |
| Geruch | : Alkohol |
| Geruchsschwelle | : Nicht verfügbar |
| Schmelzpunkt | : Nicht anwendbar |
| Gefrierpunkt | : Nicht verfügbar |
| Siedepunkt | : Nicht verfügbar |
| Entzündbarkeit | : Nicht anwendbar |
| Explosionsgrenzen | : Nicht verfügbar |
| Untere Explosionsgrenze | : Nicht verfügbar |
| Obere Explosionsgrenze | : Nicht verfügbar |
| Flammpunkt | : > 60 °C |
| Zündtemperatur | : Dämpfe sind entzündbar |
| Zersetzungstemperatur | : Nicht verfügbar |
| pH-Wert | : Nicht verfügbar |
| Viskosität, kinematisch | : Nicht verfügbar |
| Löslichkeit | : vollkommen mischbar. |
| Dampfdruck | : Nicht verfügbar |
| Dampfdruck bei 50 °C | : Nicht verfügbar |
| Dichte | : $\approx 0,99 \text{ g/cm}^3$ |
| Relative Dichte | : Nicht verfügbar |
| Relative Dampfdichte bei 20 °C | : Nicht verfügbar |
| Partikelgröße | : Nicht anwendbar |
| Partikelgrößenverteilung | : Nicht anwendbar |
| Partikelform | : Nicht anwendbar |
| Seitenverhältnis der Partikel | : Nicht anwendbar |
| Partikelaggregatzustand | : Nicht anwendbar |
| Partikelabsorptionszustand | : Nicht anwendbar |
| Partikelspezifische Oberfläche | : Nicht anwendbar |
| Partikelstaubigkeit | : Nicht anwendbar |

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

| | |
|--------------------------------------|---|
| Akute Toxizität (Oral) | : > 2000 mg/kg bw |
| Akute Toxizität (Dermal) | : > 10000 mg/kg bw |
| Akute Toxizität (inhalativ) | : Nicht eingestuft |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | : Keine, resultierend aus den Angaben zu den Einzelbestandteilen. Das Gemisch wurde NICHT auf die entsprechende Gefahr hin getestet. |
| Schwere Augenschädigung/Augenreizung | : Verursacht schwere Augenreizung. Das Gemisch wurde NICHT auf die entsprechende Gefahr hin getestet, die Gefahr ist aus den Eigenschaften der Bestandteile abgeleitet. |
| Sonstige Reizwirkung | : Keine, resultierend aus den Angaben zu den Einzelbestandteilen. Das Gemisch wurde NICHT auf die entsprechende Gefahr hin getestet. |
| Sensibilisierung | : Keine, resultierend aus den Angaben zu den Einzelbestandteilen. Das Gemisch wurde NICHT auf die entsprechende Gefahr hin getestet. |
| Aspirationsgefahr | : Keine, resultierend aus den Angaben zu den Einzelbestandteilen. Das Gemisch wurde NICHT auf die entsprechende Gefahr hin getestet. |
| STOT SE/RE | : Keine, resultierend aus den Angaben zu den Einzelbestandteilen. Das Gemisch wurde NICHT auf die entsprechende Gefahr hin getestet. |
| CMR-Eigenschaften | : Keine, resultierend aus den Angaben zu den Einzelbestandteilen. Das Gemisch wurde NICHT auf die entsprechende Gefahr hin getestet. |

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

| | |
|--|---|
| Ökologie - Allgemein | : Das Produkt gilt als schädlich für Wasserorganismen mit langfristige Wirkung. |
| Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) | : Nicht eingestuft |
| Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) | : Ja, schwach |

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

| | |
|---|---------------|
| Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient (log Kow) | : keine Daten |
| Biokonzentrationsfaktor (BCF) | : keine Daten |

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA

| ADR | IMDG | IATA |
|---|----------------|----------------|
| 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer | | |
| Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | | |
| Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| 14.3. Transportgefahrenklassen | | |
| Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| 14.4. Verpackungsgruppe | | |
| Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| 14.5. Umweltgefahren | | |
| Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

| | |
|---------------------|----------------|
| Landtransport | Nicht geregelt |
| Seeschiffstransport | Nicht geregelt |
| Lufttransport | Nicht geregelt |

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt
Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff
Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff
Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.
Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen
VOC-Gehalt : $\approx 1\%$

15.1.2. Nationale Vorschriften

Österreich
Österreichische nationale Vorschriften : Österreich - Abfallkatalog (ÖN S 2100).
Deutschland
Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten
Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten
Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)
Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
Nationale Vorschriften : Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG).
Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.
Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG).
Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.
Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 10-13 - Sonstige brennbare und nicht brennbare Stoffe
Zusammenlagerung nicht erlaubt für : LGK 1, LGK 5.1A, LGK 6.2, LGK 7
Zusammenlagerung eingeschränkt erlaubt : LGK 2A, LGK 3, LGK 4.1A, LGK 4.2, LGK 4.3, LGK 5.1B, LGK 5.1C, LGK 5.2, LGK 6.1A, LGK 6.1B
Zusammenlagerung erlaubt für : LGK 2B, LGK 4.1B, LGK 6.1C, LGK 6.1D, LGK 8A, LGK 8B, LGK 10, LGK 11, LGK 12, LGK 13, LGK 10-13

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme:

| | |
|---------|---|
| ADN | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße |
| AGW | Arbeitsplatzgrenzwert |
| ATE | Schätzwert der akuten Toxizität |
| BCF | Biokonzentrationsfaktor |
| BLV | Biologischer Grenzwert |
| BOD | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) |
| COD | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) |
| DMEL | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung |
| DNEL | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung |
| EG-Nr. | Europäische Gemeinschaft Nummer |
| EC50 | Mittlere effektive Konzentration |
| EN | Europäische Norm |
| IARC | Internationale Agentur für Krebsforschung |
| IATA | Verband für den internationalen Lufttransport |
| IMDG | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport |
| KZGW | Kurzzeitgrenzwert |
| LC50 | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration |
| LD50 | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) |
| LOAEL | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung |
| NOAEC | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung |
| NOAEL | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung |
| NOEC | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung |
| OECD | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung |
| OEL | Arbeitsplatzgrenzwert |
| PBT | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff |
| PNEC | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration |
| RID | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter |
| SDB | Sicherheitsdatenblatt |
| STP | Kläranlage |
| ThSB | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB) |
| TLM | Median Toleranzgrenze |
| VOC | Flüchtige organische Verbindungen |
| CAS-Nr. | Chemical Abstract Service - Nummer |
| N.A.G. | Nicht Anderweitig Genannt |
| vPvB | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar |
| ED | Endokrinschädliche Eigenschaften |

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Aquat. Chron.2, Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung Kategorie 3
Flam. Liq.2, Flüssigkeit/Dampf leicht entzündbar, Kategorie 2
Flam. Liq.3, Flüssigkeit/Dampf entzündbar, Kategorie 3
Eye Irrit. 2 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Eye Dam.1, Schwere Augenschäden, Kategorie 1
Skin Corr. 1A Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1A
Skin Irrit. 2 Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.